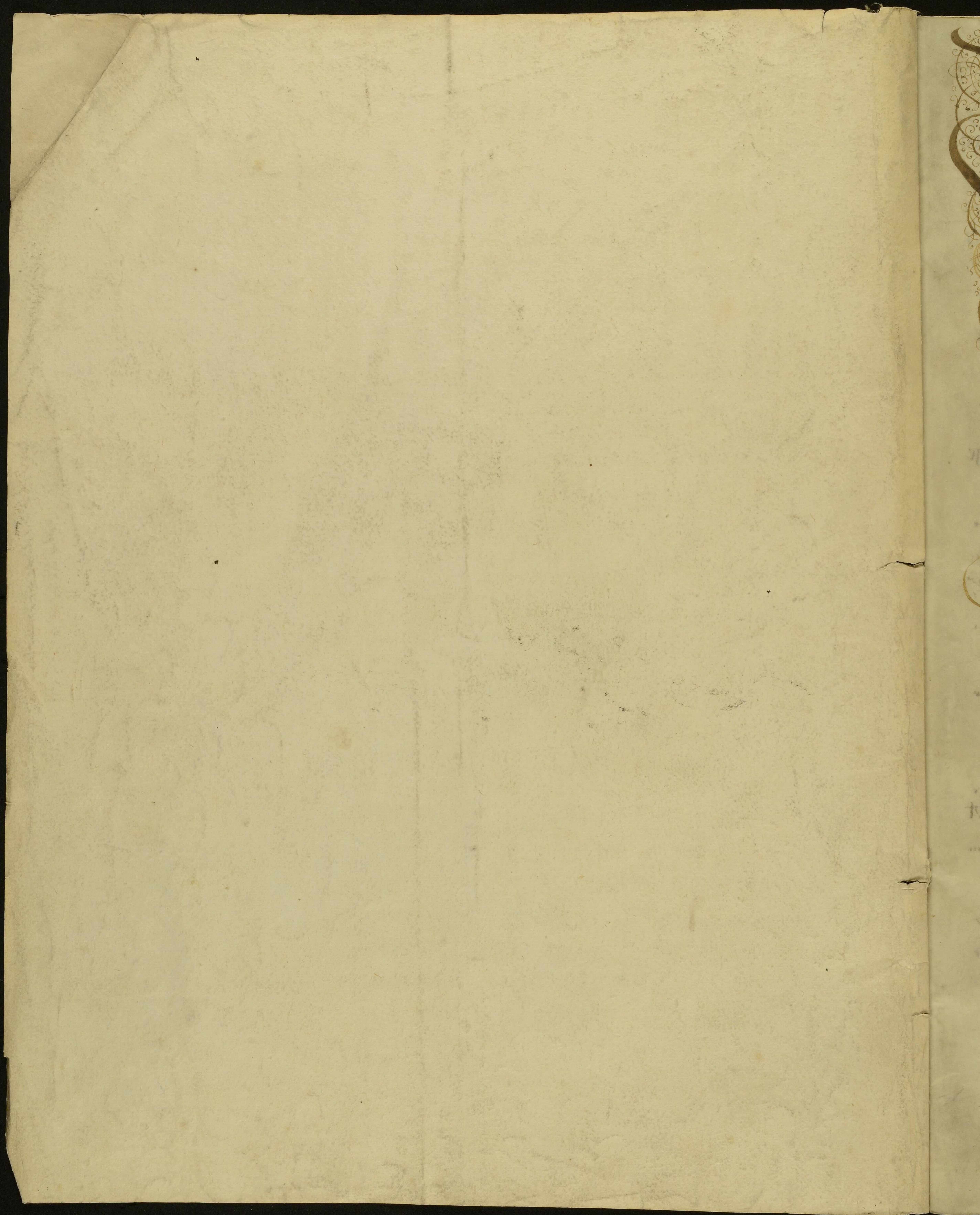


233

REGIS
EST. 1888





Von Gottes gnaden
Wir Carl Philipp Pfalzgraff bey
Rhein des Heiligen Römischen Reichs Erz Schatzmeister
und Fürst in Bayern, zu Sulz, Elsen, und Enghartzog, Fürst zu
Mons, Graf zu Volldutz, Ponsheim, der Mark und Ravensburg,
Herr zu Ravensburg, Füssen und Hagenheim jehemalig
fürstliche Anwartschaft aus händels lufft und Erbschaft
in Anwartschaft und Residenz Stadt Mannheim unterthänigst
gebeten haben. Wir gnedigst gewis zu seyn das die nachstehenden
Anwartschaften nachstehende zu seyn gnedig zu seyn zu seyn.

Von Gottes gnaden Wir Carl
Philipp Pfalzgraff bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Erz
Schatzmeister und Fürst in Bayern, zu Sulz, Elsen, und Enghartzog,
Fürst zu Mons, Graf zu Volldutz, Ponsheim, der Mark und Ra-
vensburg, Herr zu Ravensburg, Füssen und Hagenheim.
Anwartschaft aus händels lufft und Erbschaft in Anwartschaft
und Residenz Stadt Mannheim unterthänigst gebeten haben. Wir
gnedigst gewis zu seyn das die nachstehenden Anwartschaften
nachstehende zu seyn gnedig zu seyn zu seyn. Wir haben
solichem unterthänigst gewis und lufft willfahret, mit sin selben
nachfolgenden zu seyn Artikel gehalten. Wir haben so seyn zu seyn, und
unterthänigst gewis zu seyn zu seyn, wir haben zu seyn
in allen sonstigen lufft und Erbschaft zu seyn zu seyn.

Erstlich wollen Wir, daß alle und jede jetzige Handels Leuthe in Unserer Residentz Stadt Mannsheim, so bis hieher Handelspfacht und Erwerbung getrieben, sofort als Esirhan, und Schlich Dinyne passiert, in dieser Zunft bleiben sollen, und können, jedoch daß nie jener zu besterung der Zunftkosten zur Zunft Cassa anlegen sollen, was durch die menschen, oder gesammte Diener der jetzigen Handels Leuthe, so sich in diese Erwerbung Zunft begaben wollen, darzu für notwendig und nöthig befinden werden, auf künftigen Einmalungalefanten, so ihnen Infrucht anweisen können, auf und angewiesen werden sollen.

Zweitens solle für das künftige keiner in dieser Zunft auf und angewiesen werden, noch sagen, daß er sich zuvordrückt, seinen schlichten gebürt, und sein Kommen, so fort daß er in Unserer Residentz Stadt Mannsheim zum Dinyne vollständig auf und angewiesen werden, und dies als prestanda prestirt haben, respective seinen gebürt- Brief, und authentischen Dinyne oder Zungnis begabene, welches alldem in die Zunft, von dem zur Zunft angewandten Stadt Rathe verwandelt, begeben, dann Zunftmeister, und diese Ältern oder Senioren von der Zunft in naher der ganzen Zunft auf und angewiesen werden sollen. Welches also

Drittens für das künftige in diese Zunft verlangen, und obiges sammt und sonder geliebt haben, die sollen, wenn es sich, oder auf Unserer Esirhanstamm Kinder sagen, fünf und zwanzig Bülden, da es aber fremde, so auf der Unserer Esirhanstamm Land anfangen kommen, und sich allhier schicklich Nindergelassen, so fort Handlung, und Erwerbung treiben wollen, sollen der Zunft fünfzig Bülden zuverlegen, und zugeben schuldig sein. Deßwegen

Viertens sollen sämtliche dieser Zunft einverleibte Handels Leuthe

und Enamman nimen genoss den Tag des Jachs, welcher ist am beginn der
sagen wird, by Timman, auf welcher alle Zunft genoss den auf ist am Zunft
Dab aber barlich Zunftmann, schuldig, und gesellen sagen sollen, und wenn
sin schuldig der Ordnung nach ist am sitz alle genoss den, alsdann diese
Anspruch Ordnung zu jendemann seinen Wissen, und verweist ab
geln zu werden, so fort der abgesandte Zunft oder Enamman der Rat
nung abgesondert, und durch die verordnete Timman und Zunft und Enam
manne Anwesenheit, und dabei viel mehr wird die Fähigkeit, als auf das
altersmäßig geschehen, so dann selbigen der rezeß von vorigen Ratungen
samt dem Verliesel zur Zunft Capa zugefallt, und die bis dahin auf
gesetzte Zunft stützigkeiten aufgenommt, und unterschrieben werden,
und sonst des Jachs Anwesenheit, und auf demselben, was sie zu raten
tun ist am Zunft jendel dem genoss den was sie nicht, schuldig, für was
samt, und für nötig befinden werden: Damit man aber

Fünftens desto mehr versicheret seye daß bey solchen ihren Jahrt
gen und andern particular Zunftmann Zunftmann dem genoss den An
wese zuweilen geschehen, oder vor genoss den werden können, so wollen wir
daß jendzeit ein oder zwen deputierte von Anwesen der Stadt Rat alls
selben Jahr Tag und Ratung vor sich, und wenn sonst die verordnete
Zunft genoss den Zunftmann können von anfang bis zu ende selbst bey
wesen, so fort die gebührende obacht tragen, damit dem genoss den
was sie zu raten, und verweist nicht vor genoss den werden, wie dann
auch der Zunft seit auf stützigkeiten verbotten wird ohne vorwissen
und bewilligung ihres Stadt Rats deputierten oder Zunft Mann
kann Zunftmann Zunft Zunft, viel weniger in der dem dann
abwesend mit etwas schuldig, bey willkürlicher Art vorzunehmen,
welche Anwesen allsigen Stadt Rat Zunft zu raten hat.

Sechstens seynd alle Zunft genossene schuldig auf jedes mahlige

besonderen vorbezeichnung zuversinnen, sofort sich mit Worten, und wenn
etwa nöthig, und freundlich zuhalten, einen dem andern vorzüglichen
für, einleitenden mit stilligen, stillen, oder andern ofugzinnen,
den andern anzutreten, oder anzugreifen, sondern wenn einer oder
der andern was zu klagen, oder vorzutragen hat, solches mit manier
und bescheidenheit zu thun, und zuwarntem bey Verminderung willkürli-
cher Straft, so die Zunft anzusetzen hat, so sich jedoch über Zunftgülden
nicht erstrecken sollen, die geringe Missethaten, und excessen aber, so eine
großere Straft verdienen, sollen Unserem Rathrat zu gebühren der
nirfung und andern angabkraft werden. Wenn

Giebendens ein Zunftgenosse, Handelsmann einen jungen
Zülmann grünet, so soll er einen über einen Tag in der prob sal-
ten, sondern nach dem Verfließung solches dem Zunftmeister anzu-
gen den jungen aber zuwarntem dasin anweisen, das er authentische
sein seiner schließung gebürt, und wohlverstand beybringen, und soll
die nirfschreibung, oder ansehung in beysegen der Zunftmeister
und dem Zwang altsten der Zunft besorgen, sofort was alldam
wegen des Losgelds und sonstem accordirt, und beslossen wird, zu ver-
sicherung künftigen Amtes dem Zunft Protocoll klar und deutlich ein-
verleibt werden. Und wenn zum

Lichten ein jung gedungen, oder eingeschrieben wird, so solle er der
Zunft zum besten einen Hals zur Cassa nehmen, und mag er sich
mit einem Loszettel wegen der Zeit, und des Losgelds vergleichen,
jedoch das die Loszeit nicht unter dem Jahr sein, in welcher Zeit sich
dann ein Loszung thun, und gebühren verfließen, und verfallen soll, so
sofort, wenn er seinen Loszeit bey einem Loszettel nicht verfließt,
und ofen sondern nachschick von selbigen ofen in dem wissen,
und willens wegen hat, so soll ihn kein andern Handelmann oder
Erwerner bey dem Rath Hals Straft von einem Loszettel

auf und anzunehmen befohlen; hingegen wenn
Zweitens ein oder anderer Jüng seine bestimmte, und verglichene Zeit
gestanden, und ausbezahlt, so sollen sie alldem in bezug der Zunft
oder Einbürgerung, und der Zunft alt sein von der Zunft los ge-
sprochen werden, und alldem abzumahlen der Zunft zum ge-
hen neuen Thaler neigen, sofort wenn ein solches ausbezahlt
und los gesprochen Jüng einen Los Brief verlangt, so soll ihm sol-
cher gegen befallung der gültigen obrigkeitlich gegeben werden.

Drittens ein solcher los gesprochener Lehrling soll nicht so
gleich von der Los zum Zunft Brief auf und angenommen werden,
sondern derselbe soll zuvorn in und aus der Auswärtigen Residenten
Mannheim bey einem oder mehreren Handeltmann oder Einwohnern
so ein handlung erlernt, und Zunft fassen vor einem Ein-
wohnern einnehmen, und sich wohl qualificiren. Zum

Vierthens solle denen frembden nicht erlaubt sein außer denen drey
Mansdörfern, fürstlichen, nürnbergischen, so wohl Türken, als auf
Linnwand, und zwar auf nicht mehr als in einem Worsan Markt
Zunftbriefen, ab wann dann sich, das solches Türken, und Linnwand
in der Form einer Landen fabriciren, und gemacht werden, sofort die
selben darüber einen authentischen, und Zeugnis beibringen,
widrigenfalls solches confiscirt, und halb und halb aber der Zunft vor-
fallen soll. Zum

Fünftens wird nicht allein allen und jeden dieser Zunft einverleib
t, auch auch Landen, und Einwohnern, sondern absondlich ihnen alle
sichigen Besitz finden, und bey nachstehenden unzulässig
Zunft abzumahlen in allen Jahren, und handlung sich keiner be-
dingen, und hal, für was die Zunft gewißte Zugabemüssen, sondern

nimm jenen mit güten aufwristigen voran, was es flau und ja
weist zuweisen. So dann sollen

Dreizehenden niemand wer der auch seye am Sonntag und gebottener
Feiertag ein Sten gewölbt oder Emuladen halten, Violonigrofnil
haben oder gewärtigen, das an Absongen ungschicklich abgezwofft
wird werden. Zum

Vierzehenden soll kein Zunftgenosser dem anderen seine waaren
oder Arbeit taxiren, und vorrücken, Violonigrofnil die Kaufmann oder Kün-
der mit weichen, unrichtig absondig machen, und zu viel Zinsen, son-
dern die Kaufmann nach sinnen willan, und wofür fallen lassen,
und passieren lassen. Und zum

Fünffzehenden eine fremde waar oder gut außer denen dreizeh-
zeiten in die Stadt kommen, so muß selbige in das Zinsig waag,
oder Ruffhaus gegenwärtig ins waag und gülden goldts
geschätzt werden, und dann alldenn solich woff drei tag lang
an jenen so fort liegen, und zu wofür soll sein, und da es
in stück bestet, stückweise, oder sonst an was gewist wird,
jedes dergestalt, das solch gewist werden auf ein vier-
tel Enten ein geschätzt sein sollen, und dinstet werden: Nach
diesem drei tagen aber muß ein so werden, was einen Emuladen
zum Kauf gegeben werden, wobei unsern comitron güldigste
verordnung ist, das dann jenen Kaufmann, solich keine dieser
Zunft einwiltel Sündelblut, und Emuladen sünd, alle fa-
ctoren, und Expeditions Commissionen, nicht weniger auch dann
Vesitz jenen, solich in gedachter Unserer Residenz Stadt Mann,
sein son liden haben, das Kaufmann für sich son liden, und
gesind unter confiscations Straß von Unserer Regierung ver-
boten von selbigen auf über die sich abgeben contraventions

füllen mit Vertheilung aller Einrichtungen verbunden, und die werthvollsten
als gebührende Verfügung werden sollen. Jeder soll zum

Siebenzehenden die Hantierer und Gängler anbelangt, so solle ermel-
 tet die Gängler, und ausländische Erwärner auf derhalb denen bey-
 ordneten Jaso Märkten, oder Märkten der vorlauff der Juri-
 gen voran, womit beyfinden firsigen Handelsläuffe und Erwärner
 derselben nicht zu zettelt, firsigen jitz gelauffen Handelsläu-
 ffen, und Erwärner, gestalten von allen, und jedem Jaso be-
 stigt zu werden nicht firsigen voran zu setzen, und solch
 in billigen Preisen zu begeben nachstrecklich eingekunden,
 darauf, und das firsigen ein monopolia nicht lassen fließig ge-
 hen sondern, Unseren Ministren, Cavaliers, und Rathsraethen son-
 stigen Hoffbesorgten Personum aber iser beauftragt zu werden in Ver-
 folg der Verordnung von 31. Maji 1726 von anderen Orten zu
 fern bringen zu lassen unbekannt zu sein. *Es ist*

undültet werden. Zum

Neunzehenden sollen diejenige der Zunft gerechtfertigt sein
welche banquerot waren, so fort nicht im Stand sich zu be-
lassen, oder wegen schuldnerischer, wie auch andern in Zunftgenossen sein
domicilium verändert, und mit seinem Weib, und Kindern über Jahr,
und Tag außer seiner Residentz Statt Mannsheim wohnt, so fort nicht
mehr alsdann, da er formelmäßig wieder in die Stadt kommt, und in
die Zunft verlangt, das Zunft Recht auf das nämliche gleich anderen
Leuten, ob gleich er dann sei, das dasselbe mittelst solches Manns ab-
waschung seiner gewöhnlichen Zunft gelder zu besorgung seiner Zunft
Rechts abzutragen sollte. Eben also soll es zum

Zwanzigsten mit denenjenigen gehalten werden, welche zwar in
der Stadt verbleiben, und dannoch innerhalb Jahr, und Tag die Zunft
nicht besuchen, oder deren Statuta, und Ordnung nicht beobachten, so fort
die gewöhnliche Strafe gebühret nicht antworten. Wann zum

Einundzwanzigsten ein Zunftbruder, oder Zunftgenosse mit
Tod abgestorben, so soll es dann hinterlassene Erben des Erben Recht
in ihrem Wittibstand, wie ein jeder andere Erben Zugang zu
haben, so bald aber dieselbe sich aus der Zunft verabschiedet, dasselben
gänzlich verlustig sein. Zum

Zweihundundzwanzigsten sollen die Erben, Söhne nach absterben
ihren Eltern, wenn sie das Erben Recht verlangen, nicht gehalten sein,
das Erben Recht zu veranlassen, und nicht alsdann Zunftgeld zu zahlen
in die Erben Cassa zu leisten, obgleich sie auch die Erben, wenn sie
nicht Erben des Vaters sind, sondern Söhne, so wenig sie auch Erben des Wittens oder
Erben ist, zum Weib gehören, so soll es nicht anders sein, dass Zunftgeld
in die Cassa zu leisten gehalten sein, da aber ein Erbe aus der
Zunft sich verabschiedet, oder sonst sich nicht mehr und nicht verhalten

werden, sollen sie der Zukunft verlustig sein. Die zum
 Drey und Zwanzigsten ein Zukunft genossener oder dessen Hausfrau
 mit Todt abgestorben, so sollen jedwemal ein wenigstens zwanzig Mann von der
 Zukunft gesaltene seyn, der zu sein Kommenden Ordnung nach mit dem Begräb-
 nisse zugehen, und das ohne Lust davon die Laiz zu groß tragen bey dergest-
 lichen Nutzten Straff von einem Jahre, so ofen verbleibet unser als verbleibet, falls
 er aber nicht verbleibet, und es nicht unser ist, so soll er als verbleibet
 und als zu unserer Zeit den Angehörigen Erben oder Verwandten
 anzeigen, damit er von dem Todt seinen Namen und seine Zukunft verstanden
 abgeben könne. Wer nun zum

Stet verbunden sollen. Zum
Zunfft und zwanzigsten und letztlich, was diejenige fälle anbetrifft,
so in dieser Unsern weltlichen ordnung nicht specificet enthalten seyn, so in
Zunfftagnos oder binnend issem Zügnordenten Rathrats deputirten nicht
antworten, oder vangelnigen können, sollen sie dinstals issem recurs, und Zü-
flucht zu Unserer Regierung nehmen, walsam solchs den gebühr nach Zünfthä-
digen, und auß Zünfthaus wissen wird.

Wir befehlen hiemit Unseren Rath Directoren, Landocht. Rathsweisen, Raths-
yammermannen, und Rathen Unserer kaiserlichen Residenz Stadt Mannheim
gütlich, und ernstlich, daß sie vorerw. Landts Raths, und Examinator
bey dieser sachen also verfahren zuⁿst ordnung, und darinnen mit solten
Articulen gegenwärtig setzen, stimmen, und unterschreiben, und selb.

wider von Einem befohlen werden sollen, woby Wir, wie schon eingangs
gemeldet, Aus, Unsern Geben, und nach Kommen jedes in allen vordor,
besaltene, diese Ordnung auf Zeitraume und nachgebrachte fallen, und den
sich anerkennenden Notwendigkeit nach, zu versetzen, zu mindern, ja gar auf
Zufallen; Und künftighin Unsern ferner angehenden Erbschaftlichen Erb-
schaft. Darin in Unserer Erbschaftlichen Residenz Stadt Man-
sche den ersten Junii des Tausend vierhundert acht und zwanzig-
sten Jahrs. /

Wir solten bitt in quaden Rath gethan, mit der allsolche zu
Ordnung quädigst confirmiren, und bestatigen haben, wie Wir dem
selbigen sinnet, und kraft dieses quädigst confirmiren, und bestatigen.
Und künftighin Unsern ferner angehenden Erbschaftlichen Erb-
schaft. Darin zu Discontingiren den ersten Junii und zwanzig-
sten Augusti vierhundert acht und zwanzigsten Jahrs. /

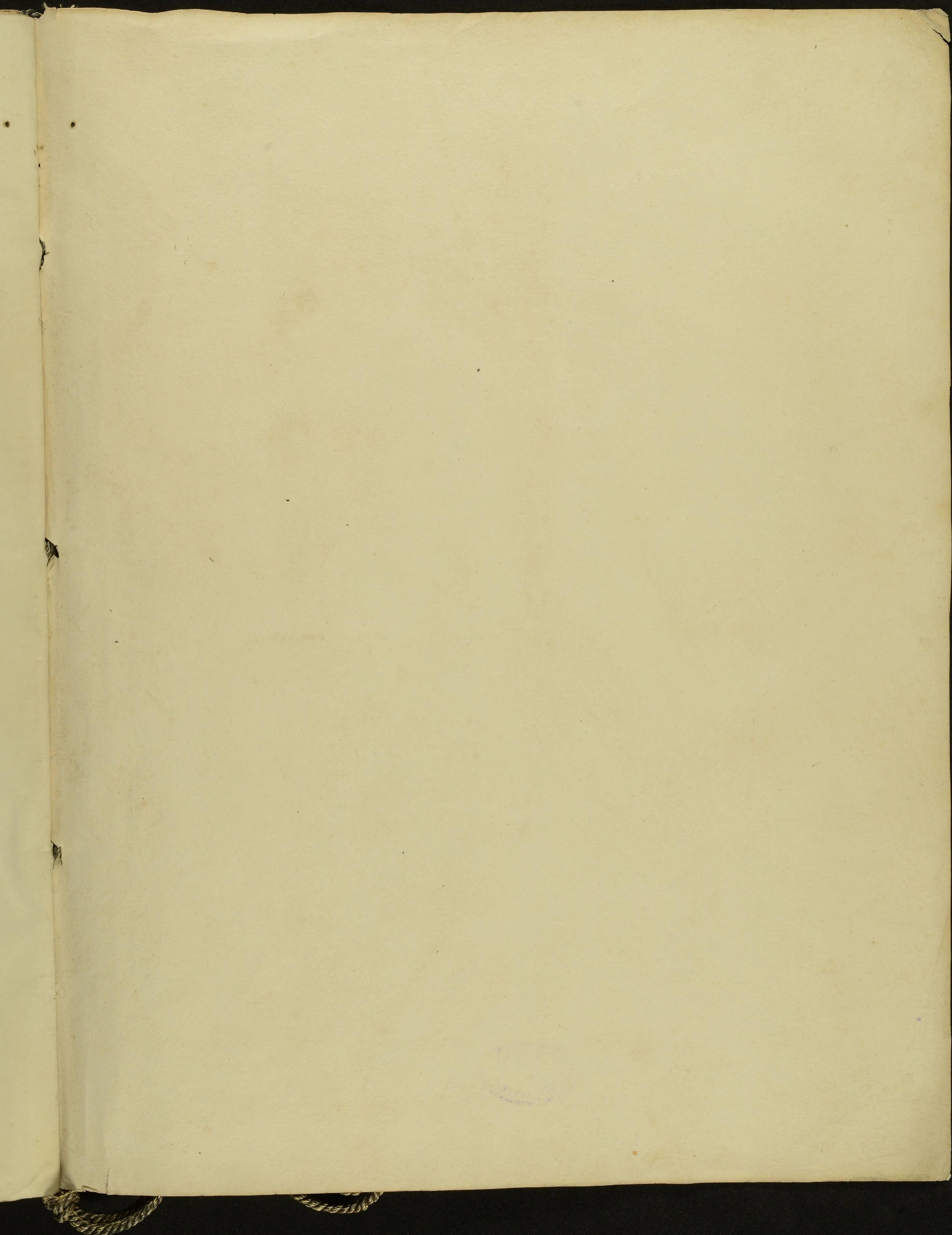




Ad Mandatum Ser-
mini Electoris proprium
Hallberg







Handels + Brauerei
Zinn